

# Kommentar

## Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2008

(GVBl S. 834, BayRS 282–1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 46

des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82)

### Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### Vorbemerkung

Die Vorschriften über Stiftungen sind teils bundesrechtlich, teils landesrechtlich. Im BGB befassen sich mit Stiftungen unmittelbar nur die §§ 80 bis 88, deren Geltungsbereich sich auf Stiftungen des bürgerlichen Rechts beschränkt. Die Regelung der §§ 80 bis 88 BGB ist nicht abschließend. Der Bundesgesetzgeber geht insbesondere mit dem Erfordernis der staatlichen Anerkennung für die Errichtung einer Stiftung (§ 80 Abs. 1 und 2 BGB) und der Regelung über die Zweckänderung und Aufhebung von Stiftungen (§ 87 BGB) von der Notwendigkeit einer Ergänzung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften durch öffentlich-rechtliches Landesrecht aus. Die Festlegung eines Rechtsanspruchs auf Anerkennung einer Stiftung bei Vorliegen der bundesrechtlich abschließend geregelten gesetzlichen Voraussetzungen (§ 80 Abs. 2 i. V. m. § 81 Abs. 1 BGB) hat schon vor dem Erlass des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts die Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aufgeworfen (HERTEL, Wettbewerbsföderalismus im Stiftungsrecht?, ZRP 1999 S. 387 ff.; ACHILLES, Stiftungsreform und Gesetzgebungskompetenz des Bundes, ZRP 2002 S. 23 ff.). Während die wohl herrschende Meinung in der Literatur von der Zugehörigkeit der Regelung zum bürgerlichen Recht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) ausgeht (ANDRICK, Die Entwicklung zum modernisierten Stiftungsrecht, ZSt 2003 S. 3/7; ANDRICK/SUERBAUM, Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrecht, NJW 2002 S. 2905/2906; PALANDT/ELLENBERGER, BGB, Vorb. v. § 80 Rdnr. 4; SCHULTE/RISCH, in: Die Stiftung, Rdnrn. 1330 bis 1345), vertreten ACHILLES, Die Novellierung des Stiftungsprivatrechts, ZevKR 47 (2002) S. 682 ff./692 ff. und BACKERT, Fragen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die neu gefassten §§ 80, 81 BGB, ZSt 2004 S. 51 ff./54, mit beachtlichen Gründen die Auffassung, dass die Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen

einschließlich der Frage, ob die Anerkennung als gebundene oder als Ermessensentscheidung ergeht, nicht zum bürgerlichen Recht im Sinn des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gehört. Die von BACKERT, ZSt 2004 S. 51ff. und BayVBl. 2006 S. 129/131ff., aus Art. 72 Abs. 2 GG abgeleiteten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen §§ 80, 81 BGB sind durch die Änderung des Art. 72 Abs. 2 GG im Rahmen der Föderalismusreform (Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006, BGBl. I S. 2034) gegenstandslos geworden; die Gesetzgebungskompetenz für das bürgerliche Recht unterliegt nach der Föderalismusreform nicht mehr den bisherigen Erforderlichkeitskriterien des Art. 72 Abs. 2 GG.

Dem Landesgesetzgeber steht es frei, ergänzende landesrechtliche Regelungen zu treffen, auf die auch die §§ 80 Abs. 1 und 3, 81 Abs. 2, 85 und 87 BGB verweisen (BVerwG, U. vom 26.4.1968, BayVBl. 1968 S. 401; BVerwG, B. vom 4.5.1970, BayVBl. 1970 S. 290; BVerwG, U. vom 12.2.1998, NJW 1998 S. 2545). Der Regelung durch das Landesrecht sind insbesondere die Zuständigkeit und das Verfahren der Anerkennung von Stiftungen sowie die Stiftungsaufsicht, die öffentlich-rechtlichen Charakter hat, überlassen. Für Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt bundeseinheitlich § 89 BGB über die Haftung für die Organe und Insolvenz.

- 2 Das Bayerische Stiftungsgesetz unterscheidet nach der Rechtsstellung Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts (Art. 1 Abs. 2 bis 4 BayStG). Nach der Art der Verwaltung und Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden unterscheidet das Bayerische Stiftungsgesetz zwischen staatlich verwalteten (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayStG), kommunalen (Art. 20 Abs. 1 BayStG), kirchlichen (Art. 21 Abs. 1 BayStG) und allgemeinen Stiftungen. Allgemeine Stiftungen sind solche, die nicht zu den Stiftungen im Sinn des Art. 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 BayStG sowie zu den staatlich verwalteten Stiftungen gehören. Die bisherige Differenzierung der Bezeichnung von Stiftungen nach den Zwecken der Stiftung in öffentliche Stiftungen (Art. 1 Abs. 3 BayStG a.F.) und nichtöffentliche (private) Stiftungen ist durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 22.7.2008 (GVBl S. 473) aufgegeben worden. Aber auch das geltende Stiftungsrecht unterscheidet zwischen Stiftungen, die öffentliche Zwecke verfolgen, und solchen, die nicht oder nicht überwiegend öffentliche Zwecke verfolgen (Art. 10 Abs. 1 BayStG: Stiftungsaufsicht; Art. 27 BayStG: Kostenfreiheit).
- 3 Über diese gesetzessystematische Einordnung hinaus werden in der Literatur die Stiftungen „gemäß der Eigenart des von ihnen nach Satzung und Gesetz jeweils in besonderer Weise zu erfüllenden Auftrags“ klassifiziert in

folgende Grundformen: Kapitalfondsträger-Stiftungen, Anstaltsträger-Stiftungen, Unternehmensträger-Stiftungen und Funktionsträger-Stiftungen (STRICKRODT, Stiftungsrecht, S. 203 ff.; ders., Die Erscheinungsformen der Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts, NJW 1962 S. 1480 ff.; zu diesen Stiftungskategorien vgl. auch ANDRICK/SUERBAUM, Stiftung und Aufsicht, § 3 Rdnrn. 31 ff. und HOF in v. Campenhausen/Richter § 7 Rdnrn. 32 ff.). In der Stiftungsrechtsreformdiskussion fand die unternehmensverbundene Stiftung besondere Beachtung. Aus der umfangreichen Literatur zur unternehmensverbundenen Stiftung darf auf GOERDELER, Zur Problematik der Unternehmensträgerstiftung, NJW 1992, 1487; BERNDT, Stiftungen und Unternehmen, 7. Aufl., Herne 2003; STENGEL, Stiftung und Personengesellschaft. Baden-Baden, 1993; SAENGER-ARNDT, Reform des Stiftungsrechts: Auswirkungen auf unternehmensverbundene und privatnützige Stiftungen, ZRP 2000 S. 13–19; ANDRICK/SUERBAUM, Stiftung und Aufsicht, § 3 Rdn. 35 ff.; SCHLÜTER, in: Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis, S. 315 ff., SAENGER, in: Die Stiftung, Rdnrn. 868 bis 935, und ACHLLES, Unternehmerische Betätigung von kirchlichen Stiftungen, KuR 2009, 480 ff.; hingewiesen werden. Die Zulässigkeit der Unternehmensträgerstiftung ist seit der Verankerung des Leitbildes der gemeinwohlorientierten Allzweckstiftung grundsätzlich zu bejahen (PALANDT/ELLENBERGER, BGB, § 80 Rdn. 9; RICHTER in v. Campenhausen/Richter § 12 Rdnrn. 127 ff. und SCHULTE/RISCH, Die Reform der Landesstiftungsgesetze, DVBl. 2005 S. 9 ff., 12 jeweils mit weiteren Nachweisen). Eine anerkennungsfähige Stiftung liegt aber nicht vor, wenn es sich um eine unternehmerische Selbstzweckstiftung handelt, da es an der begriffsnotwendigen Erfüllung eines äußeren Zwecks fehlt (ANDRICK/SUERBAUM, Stiftung und Aufsicht, § 3 Rdn. 37; BÄCKERT, BayVBl. 2006 S. 129, 133 unter Hinweis auf den Bericht der Bundes-Länder-Arbeitsgruppe vom 19.10.2001 S. 38; SCHLÜTER, in: Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis, S. 316; vgl. auch SAENGER, in: Die Stiftung, Rdnrn. 880/881); kritisch hierzu SCHIFFER, Fortsetzung der Diskussion zur unternehmensverbundenen Stiftung trotz des neuen Stiftungszivilrechts? – Ein Ruf aus der Praxis, ZSt 2003 S. 252 ff., 253.

In der Literatur und – seit der Änderung des § 58 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20.8.1998 (BGBl. I S. 2190) – auch in der Praxis gewinnt zunehmend die Stiftung als Trägerin einer Hochschule Bedeutung. Die Stiftung als Trägerin einer Hochschule ist wohl dem Typus der Anstaltsträger-Stiftung zuzuordnen. Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 HRG a.F. waren die Hochschulen Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Diese „Doppelrechtsnatur“ der Hochschulen

prägte die Organisationsstruktur des staatlichen Hochschulwesens bis zum Ausgang des 20. Jahrhunderts. 1998 wurde das Hochschulrahmengesetz dahingehend geändert, dass Hochschulen auch in anderer Rechtsform errichtet werden können (§ 58 Abs. 1 Satz 2 HRG). Vor dieser Öffnung der Rechtsstellung der Hochschulen durch das Hochschulrahmengesetz entstanden bereits außerhalb des staatlichen Hochschulwesens insbesondere im kirchlichen Bereich Stiftungen als Träger von Hochschulen (z. B. in Bayern die kirchliche Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt als Trägerin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt). Für nicht-staatliche Hochschulen gilt § 58 Abs. 1 HRG nicht (§ 70 i. V. m. § 1 Satz 2 HRG); im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen konnte sich deshalb die Stiftung als Rechtsform für die Trägerin einer Hochschule schon unter der Geltung des § 58 Abs. 1 HRG a.F. entwickeln. Im staatlichen Bereich hat Niedersachsen eine Vorreiterrolle bei der Einführung der Rechtsform der Stiftung als Trägerin einer Hochschule übernommen. Zum 1.1.2003 wurden die Universitäten Göttingen, Hildesheim und Lüneburg sowie die Tierärztliche Hochschule Hannover und die Fachhochschule Osnabrück in die Trägerschaft einer Stiftung überführt, wobei die Stiftung an die Stelle des Staates als Träger der Hochschule tritt, die Hochschule aber weiterhin Körperschaft des öffentlichen Rechts bleibt (vgl. dazu HERFURTH/KIRMSE, Die Stiftungsuniversität. Analyse einer neuen Organisationsform für Hochschulen, WissR 2003 S. 51ff., insb. 58ff.). Mit dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23.5.2006 (GVBl. S. 245) hat auch der bayerische Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage dafür eingeführt, dass Hochschulen durch Gesetz auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden (Art. 11 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG); vgl. auch KRAUSNICK, in: Hochschulrecht im Freistaat Bayern, Heidelberg 2009, S. 81, Rdnr. 174, der in Fußnote 123 differenzierend zu den Bedenken von Reich, Bayerisches Hochschulgesetz, 5. Aufl., Art. 11 Rdnr. 4, gegen die Umwandlung einer Hochschule in eine Stiftung Stellung nimmt. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung, Abschn. C, zu Art. 11, BayLT-Drs. 15/4396, kommt insbesondere das Modell der „Stiftungshochschule“ in Betracht, das durch den Übergang der Trägerschaft für die Hochschule vom Staat auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts gekennzeichnet ist. Da bei diesem Modell die körperschaftliche Struktur erhalten bleibt (Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist dieses im Gegensatz zu anderen Gestaltungsformen (z. B. Stiftung als Trägerin der Hochschule ohne Beibehaltung der Rechtsstellung der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts) in besonderer Weise geeignet, die sich aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Wissen-

schaftsfreiheit ergebenden Anforderungen an die Organisationsstruktur der Hochschulen (vgl. zuletzt BVerfG, B. vom 26.10.2004, BVerfGE 111 S. 332 ff.) zu lösen (vgl. dazu auch HERFURTH/KIRMSE, aaO S. 52/53). Zur Problematik der Stiftung als Trägerin einer Hochschule („Stiftungsuniversität“) ist aus der Fülle der auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten kontroversen Bewertungen in der Literatur auf Folgende hinzuweisen:

ERHARDT, Stiftungsuniversität bürgerlichen Rechts?, WissR 1970 S. 97 mit zahlreichen Hinweisen in Anmerkung 1; FLÄMIG, Alternative Stiftungsuniversität?, WissR 1975 S. 1 ff.; VOGEL, Stiftungsuniversitäten? in: Stiftungen aus Vergangenheit und Gegenwart, 3. Bd. Lebensbilder Deutscher Stiftungen, Tübingen 1974, S. 373–378, vgl. auch ERHARDT, Stiftungen – Partner der Hochschulen, Forschung & Lehre, 2/2001 S. 62/63; v. BRÜNNECK, Verfassungsrechtliche Probleme der öffentlich-rechtlichen Stiftungshochschule, WissR 2002 S. 21 ff.; IPSEN, Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts, Niedersächsische Verwaltungsblätter, 2003 S. 1 ff.; HEINTZEN/KRASCHWITZ (Hrsg.), Die Freie Universität Berlin als Stiftungsuniversität, Berlin 2002; SANDBERG, Vermögenserhalt bei Stiftungshochschulen im Spannungsfeld hochschulrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Anforderungen, ZSt 2005 S. 51–58; KOCH, Verfassungsfragen eines neuen Hochschulrechts für Niedersachsen, WissR 2001 S. 57–81; BATTIS/GRIGOLEIT, Die Universität als privatrechtliche Stiftung. Modell einer glaubwürdig staatsfernen Hochschule, ZRP 2002 S. 65–69; HENER/KAUDELKA/KIRST, Stiftungshochschulen in Deutschland – ein Zukunftsmodell? Eine Studie zu Modellen und Perspektiven, CHE, Arbeitspapier Nr. 110, Oktober 2008.

Zunehmend an Bedeutung gewinnen Gemeinschaftsstiftungen. In dem gesetzlich nicht definierten Begriff Gemeinschaftsstiftung kommt zum Ausdruck, dass eine Gemeinschaft von Stiftern besteht, die gemeinsam Vermögen für die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke in eine Stiftung eingebracht hat. Eine Gemeinschaftsstiftung im engeren Sinn liegt nur dann vor, wenn schon vor der Errichtung der Stiftung sich eine „Stiftergemeinschaft“ gebildet hat. Im Gegensatz zu einer von mehreren Stiftern errichteten Stiftung ist die Gemeinschaftsstiftung dadurch gekennzeichnet, dass sie offen ist für eine Erweiterung der Stiftung insbesondere durch Zustiftungen und die Übernahme der Verwaltung von unselbständigen Stiftungen. Der Stiftungszweck der Gemeinschaftsstiftung ist geprägt von dem Willen, bestimmte gemeinwohlorientierte Belange der Gemeinschaft zu fördern. Zur Gemeinschaftsstiftung vgl. WEGER, Gemeinschaftsstiftung und Fundraising, Köln 1999, insb. S. 10/11; ANDRICK/SUERBAUM, Stiftung und Aufsicht, § 3 Rdnrn. 42 ff.

Eine besondere Form der Gemeinschaftsstiftungen sind Bürgerstiftungen. Die Idee der Bürgerstiftung wird als eine Weiterentwicklung der in den Vereinigten Staaten als „community foundation“ erfolgreichen, von zahlreichen Stiftern gemeinsam errichteten Stiftungen gesehen (TURNER, Jeder kann stifteln! – Bürgerstiftungen machen es möglich!, ZSt 2004 S. 168 m.w.N.). Die Bürgerstiftung stellt eine Erscheinungsform der gemeinwohlorientierten Allzweckstiftung nach §§ 80ff. BGB dar. Der Begriff Bürgerstiftung ist gesetzlich nicht definiert. Der Arbeitskreis Bürgerstiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen hat Merkmale einer Bürgerstiftung formuliert, die als begriffliche Abgrenzung der Bürgerstiftung weitgehend Anerkennung gefunden haben. Eine Bürgerstiftung ist hiernach eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger mit einem möglichst breiten Stiftungszweck. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einem geographisch begrenzten Raum und ist in der Regel fördernd und operativ für alle Bürger ihres definierten Einzugsgebietes tätig. Sie unterstützt mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement (abgedruckt bei TURNER, aaO, S. 169). Der Begriff Bürgerstiftung kennzeichnet als Stifter die Bürger eines Gemeinwesens; die Bürgerstiftung ist darauf ausgerichtet, dass Bürger Verantwortung für das Gemeinwesen in einem lokal oder regional begrenzten Raum vor dem Hintergrund, dass angesichts begrenzter öffentlicher Haushaltssmittel bürgerschaftliches Engagement unverzichtbar ist, übernehmen (ANDRICK/ SUERBAUM, Stiftung und Aufsicht, § 3 Rdnrn. 40ff.; allgemein zur Bürgerstiftung: KAPER, Bürgerstiftungen. Die Stiftung des bürgerlichen Rechts, Schriftenreihe zum Stiftungswesen, Bd. 33, Baden-Baden 2005; Handbuch Bürgerstiftungen – Ziele, Gründung, Aufbau, Projekte. Hrsg. Bertelsmann-Stiftung, 2. Aufl., Gütersloh 2004; WERNER, OLAF, in: Die Stiftung, Rdnrn. 365 bis 368; HINTERHUBER, in: Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis, S. 337ff.; HELLMANN/NÄRLICH, Bürgerstiftungen in Deutschland. Entwicklung, Funktionen, Perspektiven, in: Stiftung & Sponsoring – Rote Seiten, Heft 4/2014); HOF in v. Campenhausen/Richter, § 14). In der stiftungsrechtlichen Reformdiskussion wurde die Frage diskutiert, ob für Bürgerstiftungen ergänzende Regelungen im BGB erforderlich sind. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht sah in ihrem Abschlussbericht keinen Bedarf für gesetzliche Sonderregelungen (vgl. dazu NISSEL, Das neue Stiftungsrecht, Rdnrn. 160 und 161, der in Rdn. 162 zutreffend darauf hinweist, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Anerkennung einer Stiftung als rechtsfähig die Besonderheiten von Bürger- und anderen Gemeinschaftsstiftungen berücksichtigt werden können).

**Art. 1**

- (1) Dieses Gesetz gilt für Stiftungen, die nach ihrer Satzung ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.
- (2) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts.
- (3) <sup>1</sup>Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht. <sup>2</sup>Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Sport, den sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke.
- (4) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind ferner kirchliche Stiftungen (Art. 21 Abs. 1), die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen und mit einer Kirche im Sinn des Art. 21, einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinn des Art. 26a des Kirchensteuergesetzes oder einer sonstigen Körperschaft im Sinn des Art. 24 in einem organischen Zusammenhang entsprechend Abs. 3 Satz 1 stehen.

**Anmerkungen:**

Der durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 22.7.2008 (GVBl S. 473) neu eingefügte Absatz 1 stellt den Geltungsbereich des Bayerischen Stiftungsgesetzes klar. Es gilt für Stiftungen, die nach ihrer Satzung ihren Sitz im Freistaat Bayern haben. Stiftungen in diesem Sinn sind nach Art. 1 Abs. 2 BayStG die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts. Der Geltungsbereich des Gesetzes erfasst auch diejenigen Stiftungen, die erst Rechtsfähigkeit durch staatliche Anerkennung erwerben wollen. Die Zuständigkeit für die Anerkennung und das Verfahren der Anerkennung richten sich nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz, wenn sich der nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BGB bzw. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayStG i. V. m. § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BGB in der Satzung festzulegende Sitz im Freistaat Bayern befindet.

Das Bayerische Stiftungsgesetz enthält ebenso wie das BGB keine gesetzliche Definition des Begriffs Stiftung. Aus den Vorschriften der §§ 80 bis 88 BGB ergeben sich aber die den Stiftungsbegriff prägenden Strukturmerkmale einer Stiftung: Widmung eines Vermögens zur Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Stiftungszwecks, das die dauernde und nachhaltige

1

2